

## **Parkgebührenordnung der Gemeinde Jemgum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Jemgum in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Erhebung der Gebühr**

(1) Für folgende öffentliche Parkplätze werden an den gekennzeichneten Flächen Parkgebühren für Wohnmobile erhoben:

- a) in Ditzum „An't Spittland“
- b) in Holtgaste „Deepen Daal“ (Badesee)

(2) Weiterhin wird an dem unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten öffentlichen Parkplatz eine Parkgebühr für PKW erhoben.

### **§ 2**

#### **Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren entsprechend § 1 Abs. 1 betragen für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden 9,00 €. In der Gebühr ist eine Ver- und Entsorgung der Wohnmobile an der Entsorgungsstation „An't Spittland“ enthalten.

(2) Die Parkgebühren für Fahrzeuge entsprechend § 1 Abs. 2 betragen für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden 1,00 €.

(3) Inhaber von Ehrenamtskarten erhalten auf die vorstehenden Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von 1,00 € für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannte Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2018. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Jemgum, den

---

Heikens  
(Bürgermeister)